

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Münster (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung)**
- ▶ **Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer für Spielapparate in der Stadt Münster (Apparatesteuersatzung)**
- ▶ **Beschluss zur vorhabenbezogenen 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 517: Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße**
- ▶ **Veröffentlichung des Entwurfs der vorhabenbezogenen 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 517: Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße**
- ▶ **Bekanntmachung der Stadt Münster über die Durchführung der Abstimmung über die Umwandlung der katholischen Overbergschule, Margaretestraße 6, 48145 Münster, in eine Gemeinschaftsgrundschule**
- ▶ **Offenlegung der Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen**
- ▶ **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**
- ▶ **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**
- ▶ **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Münster (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung)

vom 27.2.2025

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 26.2.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Satzung beruht auf den §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Form der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Münster veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:
1. Schönheitstänze, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art mit beabsichtigter erotisierender Wirkung (z.B. Striptease, Tabledances, Peepshows);
 2. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen sowie an sonstigen öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, die zu diesem Zweck zeitlich befristet genutzt werden;
 3. Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern,
 4. Sex- und Erotikmessen.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
2. Veranstaltungen, deren Ertrag vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird.

tigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Vergnügungssteuer erreicht.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z.B. Speisen und/oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben
 1. als Kartensteuer (§ 5) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Entrichtung eines Eintrittspreises abhängig gemacht wird,
 2. als Pauschsteuer (§ 6)
 - a. wenn für die Veranstaltung kein Eintrittspreis erhoben wird,
 - b. wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2. b nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

§ 5 Steuermaßstab/Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach der Höhe des erhobenen Eintrittspreises berechnet.
- (2) Eintrittspreis (Entgelt) ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehört auch die Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt ein Betrag für Mindestverzehr enthalten ist, bleibt dieser bei der Berechnung außer Ansatz. Mindestverzehr ist der Aufwand lt. Getränke-/Speisekarte, der von jedem Teilnehmer für den Genuss von Getränken und Speisen seiner Wahl mindestens zu leisten ist.
- (3) Der Steuersatz beträgt bei Veranstaltungen
 - nach Ziffern 1. 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts,

- nach § 1 Ziffern 3. und 4. 25 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

§ 6 Erhebung nach der Fläche

- (1) Für Veranstaltungen nach Absatz 2 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Die Größe der Veranstaltungsfläche berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Besucher bestimmten Räume mit Ausnahme der Toiletten-, Garderoben- und ähnlichen Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche bei

Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 2. gegen Entgelt	2,80 €	§ 4 Abs. 1 Ziffer 2. b
Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 2. ohne Entgelt	1,80 €	
Ausspielungen in Spielklubs etc.	20,00 €	
Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 5. ohne Entgelt	3,00 €	§ 4 Abs. 1 Ziffer 2. b

- (3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v.H., höchstens um 125 v.H., der in Absatz 2 genannten Sätze. Bei Veranstaltungen, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen stattfinden, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

§ 7 Anmeldung / Sicherheitsleistung / Erklärung

- (1) Veranstaltungen nach § 1 sind spätestens fünf Werktage vor Beginn schriftlich beim Amt für Finanzen und Beteiligungen anzumelden. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:
 - Veranstaltungsort
 - Veranstaltungsdatum
 - Eintrittspreis je Veranstaltung (§ 5 Absatz 2)
 - Veranstaltungsfläche (§ 6 Absatz 1)

Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke.
- (3) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.
- (4) Die Stadt Münster ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

(5) Der Veranstalter hat dem Amt für Finanzen und Beteiligungen binnen 10 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 15. Kalendertag des nachfolgenden Monats,

- den Veranstaltungsort
 - die Veranstaltungstage
 - die Anzahl der Besucher je Veranstaltung
 - den Eintrittspreis je Veranstaltung (§ 5 Absatz 2)
 - die Veranstaltungsfläche (§ 6 Absatz 1)
 - das Ende der Veranstaltung (Uhrzeit)
- schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht für Veranstaltungen mit dem Beginn der Veranstaltung.

§ 9 Fälligkeit

Bei rückwirkender Festsetzung ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10 Vereinbarung

Der Steuerbetrag für Veranstaltungen nach § 1 kann mit dem Veranstalter vereinbart werden, wenn der Nachweis über die Größe der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

§ 11 Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Veranstalter hat sicher zu stellen, dass den Beauftragten der Steuergläubigerin zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten unentgeltlich Zugang zum Veranstaltungsort gewährt wird. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Steuergläubigerin. Auf § 98 „Einsichtnahme des Augenscheins“ und § 99 „Betreten von Grundstücken und Räumen“ der Abgabenordnung (AO) wird verwiesen
- (2) Die Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).
- (3) Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Sie müssen neben den „Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“ vom 7.11.1995 (BStBl I S. 738) auch den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“

vom 16.7.2001 (BStBl I S. 415) entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

(4) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebstätte bzw. den Geschäftsräumen in Münster vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind der Stadt auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

(5) Die Steuergläubigerin behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter die Pflichten nach §§ 7, 9 und 11 dieser Satzung verletzt.

§ 13 Geltung des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese allgemeine Vergnügungssteuersatzung tritt ab 1.7.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 18.5.2006 (Amtsblatt der Stadt Münster 2006 S. 110) in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige orts-

rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 27. Februar 2025
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer für Spielapparate in der Stadt Münster (Apparatesteuersatzung)

vom 27.2.2025

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 26.2.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Satzung beruht auf den §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Form der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Steuergläubigerin

Die Stadt Münster erhebt nach dieser Satzung eine Steuer auf Spielapparate mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit sowie auf Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit im Gebiet der Stadt Münster als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Besteuert wird der Aufwand für die Benutzung bzw. Haltung von Spielapparaten mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit sowie Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit (u. a. Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten oder ähnlichen) gegen Entgelt in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen sowie an sonstigen Orten wie Gaststättenbetrieben, Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Internetcafés, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Als Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

Ferner zählen zu den Spielapparaten:

- Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games),
- Bildschirmspielgeräte,
- TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren),
- Flipper,
- multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals)
- und ähnliche Geräte.

- (4) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand für die Benutzung bzw. Haltung von den in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Spielapparaten, die
- im Rahmen von Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt sind,
 - nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
 - ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung verwendet werden.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner/-in ist die Person, die den Spielapparat aufstellt (Halter/-in) und der die Einnahmen aus den Spielapparaten als Eigentümer/-in, als sonstige Verfügungsberechtigte Person oder als derjenigen Person zufließen, der die Apparate von dem/der Eigentümer/-in oder einer sonstigen Verfügungsberechtigten Person zur Nutzung überlassen wurden.
- (2) Als Steuerschuldner/-in gilt neben den in Absatz 1 genannten auch die Person als Mitunternehmer/-in, der/ die aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde. Mitunternehmer/-in ist zudem auch der/ die Inhaber/-in der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate betrieben werden, wenn er/ sie im Rahmen der Veranstaltung z.B. Speisen und/oder Getränke verkauft, an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder die Räume und Grundstücke für die Spielautomatenaufstellung gegen Entgelt zur Verfügung stellt.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner/-innen nach § 44 AO.

§ 4 Spielapparate mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit

- (1) Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit Geldgewinnmöglichkeit und Bauartzulassung nach der Spielverordnung ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Bei einem negativen Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach Absatz 2 erhoben.
- (2) Die Vergnügungssteuer beträgt pro Spielapparat mit Geldgewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat 22,00 vom Hundert des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 60,00 Euro.
- (3) Für Apparate, die ohne gültige Bauartzulassung nach der Spielverordnung genutzt werden und somit nicht über eine gültige Zulassung der Bauart

durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt verfügen, beträgt die Steuer 5,00 vom Hundert des Einsatzes, mindestens jedoch 5.000 Euro je Gerät und angefangenem Kalendermonat. Dies gilt auch für Spielapparate, bei denen die erzielten Gewinne nicht unmittelbar durch das Gerät ausgeworfen, sondern auf andere Art gewährt werden.

- (4) Für Apparate, bei denen der Gewinn in Waren besteht (Warenspielapparat), wird eine Steuer je Apparat und angefangenen Monat i. H. v. 30,00 Euro erhoben.
- (5) Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, beträgt die Steuer abweichend von Abs. 1 und 2 je angefangenen Kalendermonat und Apparat 30,00 vom Hundert des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 500,00 Euro. Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 5 Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Steuer für den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Aufwand beträgt je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
- In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 50 Euro
 - An allen anderen Aufstellorten 28 Euro.
- (2) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, beträgt die Steuer abweichend von Abs. 1 je angefangenen Kalendermonat und Apparat 500,00 Euro. Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.
- (3) Bei einem gleichartigen Austausch eines Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit innerhalb eines

Kalendermonats am selben Aufstellort wird die Steuer nur einmal erhoben.

- (4) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Münster – Amt für Finanzen und Beteiligungen – vor der Schließung unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes durch Datenfernübertragung angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

§ 6 Besteuerungs- und Erhebungszeitraum

- (1) Besteuerungszeitraum für die Vergnügungssteuer ist der Kalendermonat.
- (2) Die Vergnügungssteuer entsteht mit Ablauf eines jeden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Apparates an einem in § 2 Abs. 1 genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Apparat endgültig entfernt wird bzw. dauerhaft nicht mehr benutzt werden kann.

§ 7 Anzeigepflichten

- (1) Der/ Die Steuerschuldner/-in hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem der in § 2 genannten Aufstellorte innerhalb von zehn Werktagen seit Aufstellungsbeginn der Stadt Münster – Amt für Finanzen und Beteiligungen – nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers/ der Aufstellerin ergeben.
- (2) Wird die Aufstellung von Apparaten an einem Aufstellort vollständig eingestellt, ist dies der Stadt Münster – Amt für Finanzen und Beteiligungen – innerhalb von zehn Werktagen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.
- (3) Zur Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 ist auch der/ die Mitunternehmer/-in im Sinne des § 3 Absatz 2 verpflichtet.
- (4) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten sowie Änderungen hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate, sind taggenau, unabhängig vom Aufstellort oder vom Apparatetyp, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Anzeigeneingangs.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann durch die Steuergläubigerin zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichtet

werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

- (6) Apparate gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. aufgrund eines Defektes), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen und die Beendigung der Aufstellung nach Absatz 4 anzuzeigen.
- (7) Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit lediglich ausgetauscht und durch einen anderen Apparat ersetzt, ist dieses nicht anzuzeigen. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit es sich um einen Apparat im Sinne des § 5 Absatz 2 handelt.

§ 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Der/ die Steuerschuldner/-in nach § 3 Absatz 1 hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldungszeitraum) die Steuer unter Anwendung der in den §§ 4 und 5 genannten Steuersätze selbst zu errechnen. Er ist verpflichtet, für jeden Aufstellort gesondert, eine Steueranmeldung unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes durch Datenfernübertragung zu übermitteln und die errechnete Steuer zu entrichten.
- (2) Der/ die Steuerschuldner/-in ist zudem verpflichtet mit der Steueranmeldung eine Anlage über die im Steueranmeldungszeitraum gehaltenen, ausgetauschten oder entfernten Apparate unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn. In der Anlage müssen Gerätename, Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung übermittelt werden.
- (3) Wird ein Spielapparat an einem Standort abgebaut, ist eine Schlussauslesung nach Leerung des Apparates durchzuführen. Die Daten der Schlussauslesung müssen bei der letzten Steueranmeldung eines Apparates entsprechend Absatz 4 vorgelegt werden.
- (4) Bei Apparaten mit Geldgewinnmöglichkeit sind die VDAI-Daten mindestens einmal im Monat auszulesen. Diese sind der Steueranmeldung für jeden Apparat des Steueranmeldungszeitraums in maschinell auswertbarer Form auf amtlich vorge-

schriebenen Datensatz per Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Einreichung von nicht abgeschlossenen Zwischenauslesungen ist unzulässig. Für jeden Spielapparat ist nur eine vollständige Auslesung je Kalendermonat als begründende Anlage zulässig. Hierfür ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldungszeitraum vorausgegangen und der letzten im Steueranmeldungszeitraum vorgenommen Datenauslesung zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den letzten Auslesezeitpunkt (Tag, Uhrzeit der Auslesung und letzte Sequenznummer des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.

Die der Steueranmeldung beizufügenden Dateien müssen als Langausdrucke mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Geräteherstellers,
- den Gerätenamen,
- die Geräteart/-typ,
- die Gerätenummer,
- die Zulassungsnummer,
- die fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes,
- die erste und die letzte Sequenznummer,
- die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele,
- die eingesetzten Spielbeträge (Einwurf),
- die ausgezahlten Gewinne (Auswurf),
- die Veränderungen der Röhren- und Dispenserinhalte
- den Fehlbetrag und
- die elektronische Kasse enthalten sein.

(5) Für jeden Apparat mit Geldgewinnmöglichkeit sind die Fiskaldaten mindestens einmal im Jahr mit Ablauf des Kalenderjahres auszulesen und mit der Steueranmeldung des Monats Dezembers in unveränderter Datei in maschinell auswertbarer Form auf amtlich vorgeschriebenen Datensatz per Datenfernübertragung zu übermitteln. Wird die Aufstellung eines Apparates beendet, sind die Fiskaldaten mit der letztmaligen Steueranmeldung vollständig einzureichen.

(6) Unabhängig von den Übermittlungspflichten nach Absatz 4 und 5 sind der Stadt Münster – Amt für Finanzen und Beteiligungen – zur Prüfung der Angaben in der Steueranmeldung auf Anforderung die Fiskaldaten sowie die VDAI-Auslesedaten in maschinell auswertbarer Form per Datenfernübertragung zu übermitteln.

(7) Auf schriftlichen Antrag kann durch die Steuergläubigerin zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Dateien sowie die Steueranmeldung durch Datenfernübertragung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn die Übermittlung der Dateien durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernüber-

tragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. In diesem Fall hat der/ die Steuerschuldner/-in die Fiskal- und VDAI-Auslesedaten als Datei oder hilfsweise als Ausdrucke (in Form der Langausdrucke, die Angaben über die amtliche Zulassungsnummer, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, die elektronisch gezahlte Bruttokasse, den Kasseneinhalt und den Statistikeil (Geldbilanz und herstellerspezifischen Serviceausdruck)) für den jeweiligen Besteuerungszeitraum zu übermitteln.

(8) Die Anmeldung im Sinne dieser Vorschriften ist eine Steueranmeldung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG NRW in Verbindung mit § 150 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Diese Steueranmeldung steht nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG NRW in Verbindung mit §§ 164, 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die Annahme der Vergnügungssteueranmeldung durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen gilt als formloser Steuerbescheid.

Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der/ die Steuerschuldner/-in bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

(9) Soweit die Stadt Münster – Amt für Finanzen und Beteiligungen – die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG NRW i. V. m. § 162 AO zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Besteuerungsgrundlagen sind gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG NRW i. V. m. § 162 Abs. 2 AO insb. dann zu schätzen, wenn die sachliche Richtigkeit der erklärten Besteuerungsgrundlagen zu beanstanden ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn die steuerungsrelevanten Daten manipuliert sind oder diese nicht den technisch vorgeschriebenen Zählwerkdaten der SpielV und dieser Satzung entsprechen

(10) Wenn der/ die Steuerschuldner/-in die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrht, kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG NRW in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

(11) Die Steueranmeldung muss von dem/ der Steuerpflichtigen oder der gesetzlichen Vertretung bzw. einer dazu bevollmächtigten Person über den amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung an die Stadt Münster – Amt für Finanzen und Beteiligungen – übermittelt werden.

§ 9 Fälligkeit der festgesetzten Steuer

Die sich aus den Vergnügungssteueranmeldung ergebende Steuer ist am zehnten Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraums fällig. Die Steuer ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

Wird die Steuer nach § 8 Abs. 8 durch Bescheid festgesetzt, so ist ein Unterschiedsbetrag zugunsten der Stadt Münster – Amt für Finanzen und Beteiligungen – einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und von dem/ der Steuerschuldner/-in zu entrichten.

§ 10 Prüfungsrechte der Gemeinde

(1) Die Apparate sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§§ 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG NRW i. V. m. 145 – 148 AO). Sie müssen den „Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff - GoBD“ (vgl. dazu BMF-Schreiben vom 28.11.2019, BStBl. I S. 1269) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen (§§ 12 Abs. Nr. 4 KAG NRW i. V. m. 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt bei dem/der Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

(2) Der/ die Steuerschuldner/-in, der/ die Eigentümer/-in, der/ die Vermieter/-in, der/ die Besitzer/-in oder der/ die sonstige Inhaber/-in der Aufstellorte ist verpflichtet, den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin zur Feststellung von Steueratbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zum Aufstellort und zum Apparat zu gewähren. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Steuergläubigerin. Die Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 12 Abs. 1 Nr. 3 KAG NRW i. V. m. 98 und 99 AO zur Einnahme des Augenscheins und zum Betreten von Grundstücken und Räumen wird verwiesen. Eine kostenfreie Überprüfung der Apparate ist der Steuergläubigerin zu Prüfzwecken zu ermöglichen. Um die Auslesung der Apparate zu ermöglichen, hat der/ die Steuerschuldner/-in dafür Sorge zu tragen, dass die Apparate auf Verlangen der Steuergläubigerin jederzeit zu Prüfzwecken geöffnet werden können. Daher müssen die je-

weiligen Geräteschlüssel am Aufstellort selbst für alle Mitarbeitenden oder Beauftragten der Steuerschuldnerin bzw. für die Person, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügt, sofort zugänglich gemacht oder auf Verlangen zeitnah beschafft werden können.

(3) Der/ die Steuerschuldner/-in und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind der Steuergläubigerin auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 Nr. 3 KAG NRW i. V. m. 90 und 93 AO wird verwiesen.

(4) Die Stadt Münster als Steuergläubigerin behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Zu diesem Zweck darf die Steuergläubigerin selbst die Ausleseprotokolle mit hierzu mitgeführtem Auslesegerät fertigen und die steuerungsrelevanten Daten auslesen. Zu diesen Daten gehören insbesondere die nach § 13 der Spielverordnung zu speichernden Daten. Um die Auslesung der Apparate zu ermöglichen, hat der/ die Steuerschuldner/-in dafür Sorge zu tragen, dass die Apparate auf Verlangen der Steuergläubigerin jederzeit geöffnet werden können. Daher müssen die jeweiligen Geräteschlüssel am Aufstellort selbst für alle Mitarbeitenden oder Beauftragten der Steuerschuldnerin bzw. für die Person, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügt, sofort zugänglich gemacht oder auf Verlangen zeitnah beschafft werden können. Sofern die Auslesung nicht in angemessener Zeit ermöglicht wird, können zur Vermeidung von Manipulationen Apparate bzw. das gesamte Objekt versiegelt werden. Die Steuergläubigerin soll die Versiegelung am darauffolgenden Werktag entfernen, sofern unter Mitwirkung des Steuerschuldners der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Bei Gefahr im Verzug behält sich die Stadt Münster vor, den entsprechenden Spielapparat zwangsweise öffnen zu lassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 1 und 2 KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Verpflichtungen, die für die Durchführung einer ordnungsmäßigen Besteuerung von Bedeutung sind, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 50 Euro und höchstens 5.000 Euro geahndet werden. Abweichend kann in Fällen einer leichtfertigen Steuerverkürzung gemäß § 20 Abs. 1 KAG NRW i. V. m. § 20 Abs. 3 KAG NRW ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden.

(3) Für die folgenden Ordnungswidrigkeiten soll in der Regel ein Bußgeld festgesetzt werden, wenn entgegen

- a) §§ 7, 8 den Anmeldungs- und / oder Anzeigepflicht laut dieser Satzung nicht pflicht-, form- oder fristgemäß nachgekommen wird,
- b) § 8 Abs. 4 bis 6 den Steueranmeldungen und Aufforderungen nicht die entsprechenden elektronischen Belege (Fiskal- und VDAI-Datensatz) in unveränderter Datei in maschinell auswertbarer Form beifügt bzw. übermittelt werden,
- c) § 10 Abs. 1 gegen die Aufbewahrungspflicht verstoßen wird,
- d) § 10 Abs. 2 Vertreter/-innen der Stadt Münster mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nicht unentgeltlich Einlass zu den Aufstellorten, auch während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten, gewährt wird,
- e) § 10 Abs. 3 den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin nicht auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Münster unverzüglich und vollständig vorlegt, Auskünfte erteilt und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle unverzüglich und vollständig erstellt werden,
- f) § 10 Abs. 4 Vertreter/-innen der Stadt Münster daran gehindert werden bzw. es unterlassen wird, diesen auf Aufforderung eine Kopie mit den für die Erhebung der Spielapparatesteuer relevanten VDAI- bzw. Fiskaldaten zu erstellen,
- g) § 10 Abs. 2 und 4 nicht dafür Sorge getragen wird, dass die jeweiligen Geräteschlüssel am Aufstellort selbst für alle Mitarbeitenden oder Beauftragten der Steuerschuldner bzw. für die Person, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügt, sofort zugänglich gemacht oder auf Verlangen zeitnah beschafft werden können.

(4) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 12 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 20, 22a KAG NRW und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG NRW für Aufwandsteuern gelten – in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Apparatesteuersatzung tritt ab 1.7.2025 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

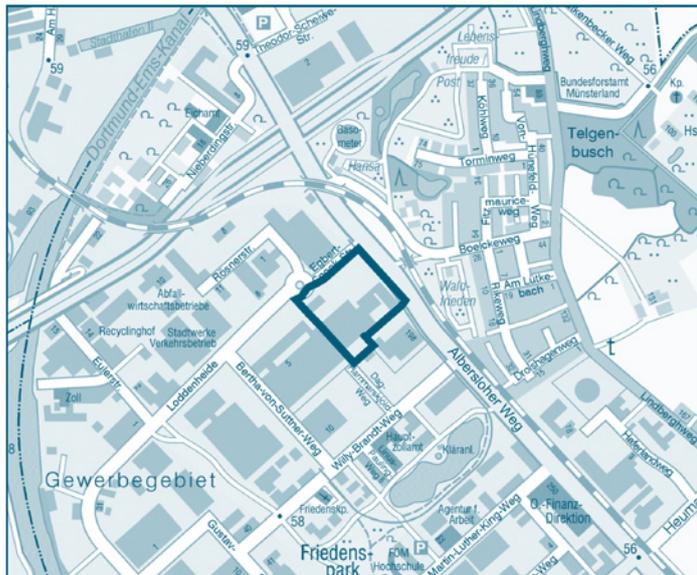
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 27. Februar 2025

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss zur vorhabenbezogenen 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 517: Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße



Übersichtsplan Nr. 1

Der Rat der Stadt Münster hat am 26.2.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 517: Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße / Loddenheide / Bertha-von-Suttner-Weg / Rösnerstraße ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 i.V.m. §§ 12 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich südlich der Egbert-Snoek-Straße und des Albersloher Wegs dahingehend zu ändern, dass das dort bisher festgesetzte Sondergebiet in ein Gewerbegebiet umgewandelt wird.

Innerhalb des Plangebiets liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster, Flur 178,
Flurstücke 54, 126, 127, 128, 129, 205, 206, 384, 575,
593, 594 und Teile des Flurstücks 436.

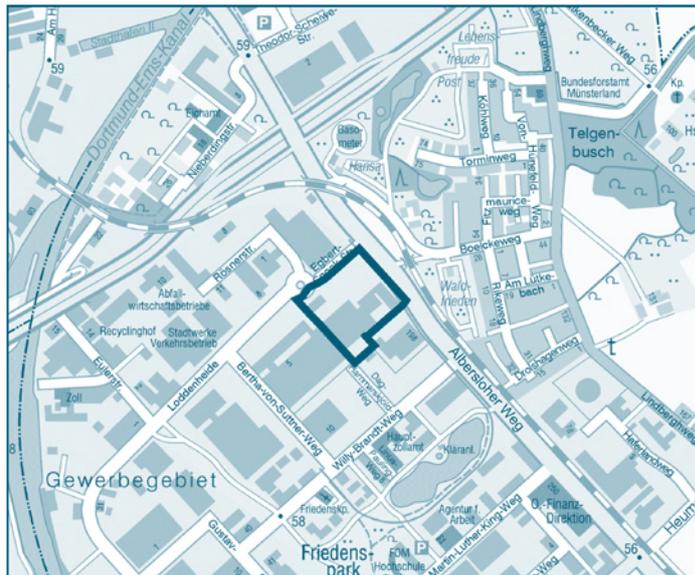
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Des Weiteren wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekanntgemacht, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Äußerung zur Planung besteht für die Öffentlichkeit mit der unmittelbar folgenden Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Hierzu wird auf die nachstehende Bekanntmachung verwiesen.

Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 517 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 5. März 2025
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Veröffentlichung des Entwurfs der vor- habenbezogenen 2. Änderung des vor- habenbezogenen Bebauungsplans Nr. 517: Albersloher Weg / Egbert-Snoek-Straße



Übersichtsplan Nr. 2

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurde gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurf der vorhabenbezogenen 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 517 nebst Begründung erarbeitet.

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Großmarktes für Gastronomie auf den Flächen eines ehemaligen Bau- und Gartenfachmarktes geschaffen werden. Diese geplante Nutzung wird dabei unter Beibehaltung der bestehenden Bau- und Grünsubstanz durchgeführt. Das 2010 errichtete und 2016 umgebaute Gebäude bleibt somit in seiner heutigen Gebäudekubatur bestehen. Der Großmarkt veräußert betrieblich verwendbare oder verwertbare Waren ausschließlich an Gewerbetreibende. Somit ist Einzelhandel im Vorhabenbereich künftig nicht mehr vorgesehen.

Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 517 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster, Flur 178,
Flurstücke 54, 126, 127, 128, 129, 205, 206, 384, 575,
593, 594 und Teile des Flurstücks 436.

Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung erfolgt eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der vorhabenbezogenen 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 517 wird von Montag, dem 10.3.2025 bis einschließlich Donnerstag, dem 10.4.2025 auf der Seite www.stadt-muenster.de/stadtplanung im Internet veröffentlicht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierfür kann beispielsweise ein auf der oben genannten Internet-Seite zur Verfügung gestelltes Online-Formular verwendet werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Fragen, die zu den veröffentlichten Unterlagen bestehen, können bei dem zuständigen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 0251/492-6195 gestellt werden.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Veröffentlichungszeitraum während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8-16 Uhr, Donnerstag: 8-18 Uhr, Freitag: 8-13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster.

Die Unterlagen sind dort frei einsehbar, aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 an.

Veröffentlicht wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB der Entwurf der vorhabenbezogenen 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 517 mit der Begründung. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen, die zu veröffentlichen wären, liegen nicht vor.

Münster, den 4. März 2025

Der Oberbürgermeister
I.V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Bekanntmachung der Stadt Münster über die Durchführung der Abstimmung über die Umwandlung der katholischen Overbergschule, Margaretenstraße 6, 48145 Münster, in eine Gemeinschaftsgrundschule

Das Verfahren zur Bestimmung der Schulart (Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule) ist in § 27 Schulgesetz NW–SchulG sowie in der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung–BestVerfVO) geregelt.

Mehr als ein Zehntel der berechtigten Eltern haben bis zum Beginn des 1.2.2025 beantragt, eine Abstimmung über die Umwandlung der Overbergschule von einer katholischen Grundschule in eine Gemeinschaftsgrundschule durchzuführen. Die Anträge entsprechen den in § 6 Abs. 1 der BestVerfVO benannten Vorschriften. Damit ist die Voraussetzung zur Einleitung des Bestimmungsverfahrens nach § 7 Abs. 4 BestVerfVO erfüllt. Die untere Schulaufsichtsbehörde hat die erforderliche Zustimmung zur Durchführung des Bestimmungsverfahrens erteilt.

Die Schularten werden in § 26 Abs. 2 und 3 SchulG beschrieben.

In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

In katholischen Bekenntnisschulen werden Kinder nach den Grundsätzen des katholischen Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

Abstimmungsberechtigt sind die Eltern, deren Kinder am Stichtag 10.1.2025 die Overbergschule besucht haben (§ 8 Abs. 3 BestVerfVO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 6 BestVerfVO).

Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl. Die berechtigten Eltern erhalten parallel ein Informationsschreiben zum Bestimmungsverfahren sowie den Stimmzettel nebst Briefabstimmungsunterlagen. Diese Unterlagen müssen spätestens am Mittwoch, 19.3.2025 um 24 Uhr bei der Stadt Münster eingegangen sein. Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster. Die öffentliche Auszählung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung wird am 21.3.2025 ab 12 Uhr im Gebäude des Amtes für Schule und Weiterbildung, Höfflingerweg 1, Erdgeschoss, Raum 308_309, 48153 Münster, stattfinden.

Haben für die Umwandlung der Overbergschule Eltern gestimmt, die mehr als die Hälfte der die Schule besuchenden Kinder vertreten (mindestens 93), so ist die Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrundschule

le durchzuführen. Anderenfalls bleibt die bisherige Schulart unverändert (§ 10 Abs. 2 BestverfVO).

Münster, den 27. Februar 2025
Der Oberbürgermeister
I.V.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.stadt-muenster.de/schulamt/startseite eingesehen werden.

Offenlegung der Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Aus Anlass und im Rahmen einer Katastererneuerung (Neuvermessung) Gemarkung Amelsbüren, Flur 23 tlw.; Flur 26 tlw. und Flur 27 tlw. wurden die Grenzen folgender Flurstücke teilweise neu ermittelt und abge-
markt:

Gemarkung:	Amelsbüren	Amelsbüren	Amelsbüren
Flur:	23	23	26
Flurstück:	277	357	5
Lage:	Ottmars- bocholter Straße 148 b	Ottmars- bocholter Straße	Bönneweg
Eigentümer:	Wege	Politische Gemeinde Amelsbüren	Nicht ermittelte Eigentümer

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Eigentümer konnten nicht formgerecht bzw. können nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden und an der Vermessung beteiligt werden.

Gem. § 21, Abs. 5 und § 13, Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1.3.2005 (GV NRW 2005S. 174) wird die Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen daher durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die am 24.2.2025 geführte Grenzniederschrift inklusive Skizze liegt ab dem 10.3.2025 bis zum 11.4.2025 während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr) bei der

Stadt Münster
Kundenzentrum Planen und Bauen
Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster

öffentlich zur Einsicht aus. Die Einsicht ist nur durch Terminvereinbarung mit dem Kundenzentrum (Tel. 0251-492-6216), innerhalb der Offenlegungsfrist, möglich.

Ihre Rechte

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats Einwendungen erheben.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift direkt bei der Dienststelle des Oberbürgermeisters der Stadt Münster, Vermessungs- und Katasteramt zu erheben.

Klage gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Münster, den 25. Februar 2025
Der Oberbürgermeister
I.A.
Jochen Marienfeld
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 15.5.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **217.** Änderungsbeschluss vom 2.7.2024, dem **218.** Änderungsbeschluss vom 20.8.2024, dem **219.** Änderungsbeschluss vom 25.9.2024, dem **220.** Änderungsbeschluss vom 25.10.2024 und dem **221.** Änderungsbeschluss vom 16.12.2024 wurden die Grundstücke

Gemeinde Ahaus, Gemarkung Alstätte

Flur 18	Flurstücke	111
---------	------------	-----

Gemeinde Ahaus, Gemarkung Wessum

Flur 40	Flurstücke	32
---------	------------	----

Flur 56	Flurstücke	78
---------	------------	----

Flur 57	Flurstücke	34
---------	------------	----

Gemeinde Billerbeck, Gemarkung Billerbeck-Kspl.

Flur 11	Flurstücke	87
---------	------------	----

Flur 25	Flurstücke	417, 420, 423
---------	------------	---------------

Flur 45	Flurstücke	24
---------	------------	----

Flur 49	Flurstücke	24
---------	------------	----

Flur 50	Flurstücke	26, 30, 141, 148
---------	------------	------------------

Flur 51	Flurstücke	130
---------	------------	-----

Gemeinde Bocholt, Gemarkung Hemden

Flur 5	Flurstücke	2
--------	------------	---

Flur 17	Flurstücke	123
---------	------------	-----

Flur 18	Flurstücke	163
---------	------------	-----

Gemeinde Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kspl.

Flur 22	Flurstücke	26, 199, 200, 201, 202, 214
---------	------------	-----------------------------

Flur 62	Flurstücke	195
---------	------------	-----

Gemeinde Gronau (Westf.), Gemarkung Epe

Flur 1	Flurstücke	4
--------	------------	---

Flur 10	Flurstücke	30, 112
---------	------------	---------

Gemeinde Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Kspl.

Flur 77	Flurstücke	32
---------	------------	----

Flur 78	Flurstücke	9
---------	------------	---

Flur 79	Flurstücke	97
---------	------------	----

Flur 80	Flurstücke	114
---------	------------	-----

Gemeinde Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Stadt

Flur 26	Flurstücke	154
---------	------------	-----

Gemeinde Lüdinghausen, Gemarkung Seppenrade

Flur 42	Flurstücke	213
---------	------------	-----

Gemeinde Nordkirchen, Gemarkung Südkirchen

Flur 1	Flurstücke	97, 127
--------	------------	---------

Gemeinde Schöppingen, Gemarkung Schöppingen-Kspl.

Flur 45	Flurstücke	34
---------	------------	----

Flur 62	Flurstücke	185
---------	------------	-----

Flur 82	Flurstücke	28
---------	------------	----

Gemeinde Senden, Gemarkung Senden

Flur 32	Flurstücke	76, 81, 153
---------	------------	-------------

Flur 38	Flurstücke	4, 119
---------	------------	--------

Flur 58	Flurstücke	196, 201
---------	------------	----------

Gemeinde Tecklenburg, Gemarkung Brochterbeck

Flur 10	Flurstücke	103
---------	------------	-----

Flur 11	Flurstücke	28, 29, 31, 34, 159
---------	------------	---------------------

Gemeinde Velen, Gemarkung Ramsdorf

Flur 14	Flurstücke	225, 237, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 391, 406, 940
---------	------------	---

Flur 15	Flurstücke	14, 15
---------	------------	--------

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Coesfeld, den 5. Februar 2025
Der Oberbürgermeister
I.A.
Dagmar Bix
Dezernentin

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 3.1.2018 wurde das Flurbereinigungsverfahren Emsaue I angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 10.10.2023, dem 2. Änderungsbeschluss vom 26.10.2023, dem 3. Änderungsbeschluss vom 19.2.2024, dem 4. Änderungsbeschluss vom 5.3.2024, dem 5. Änderungsbeschluss vom 20.3.2024, dem 6. Änderungsbeschluss vom 17.4.2024, dem 7. Änderungsbeschluss vom 23.8.2024, dem 8. Änderungsbeschluss vom 25.11.2024, dem 9. Änderungsbeschluss vom 11.12.24 wurden die Grundstücke

Gemeinde Emsdetten, Gemarkung Emsdetten

Flur 20	Flurstücke	121
Flur 22	Flurstücke	45, 188
Flur 26	Flurstücke	202
Flur 27	Flurstücke	99
Flur 81	Flurstücke	5
Flur 88	Flurstücke	5

Gemeinde Greven, Gemarkung Greven

Flur 34	Flurstücke	405
Flur 132	Flurstücke	77, 78
Flur 138	Flurstücke	172, 173, 180, 181, 184, 185, 187, 188
Flur 144	Flurstücke	103
Flur 157	Flurstücke	42

Gemeinde Heek, Gemarkung Heek

Flur 2	Flurstücke	56
Flur 42	Flurstücke	6, 7, 8
Flur 50	Flurstücke	15
Flur 54	Flurstücke	130, 131, 132
Flur 56	Flurstücke	82

Gemeinde Hopsten, Gemarkung Schale

Flur 26	Flurstücke	34
---------	------------	----

Gemeinde Münster, Gemarkung Amelsbüren

Flur 43	Flurstücke	15, 16, 19, 40, 41
---------	------------	--------------------

Gemeinde Münster, Gemarkung Handorf

Flur 4	Flurstücke	75, 76, 78, 149
--------	------------	-----------------

Gemeinde Rheine, Gemarkung Elte

Flur 13	Flurstücke	39
Flur 20	Flurstücke	20
Flur 22	Flurstücke	1
Flur 23	Flurstücke	74

Gemeinde Rheine, Gemarkung Rheine r. d. Ems

Flur 23	Flurstücke	147
Flur 30	Flurstücke	256

Gemeinde Saerbeck, Gemarkung Saerbeck

Flur 29	Flurstücke	50
Flur 39	Flurstücke	15, 26

Gemeinde Sendenhorst, Gemarkung Sendenhorst

Flur 22	Flurstücke	7, 72
Flur 23	Flurstücke	52, 61, 63
Flur 41	Flurstücke	910, 2524
Flur 44	Flurstücke	695

Gemeinde Tecklenburg, Gemarkung Brochterbeck

Flur 17	Flurstücke	11
---------	------------	----

zum Flurbereinigungsverfahren Emsaue I zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Coesfeld, den 3. Februar 2025

Der Oberbürgermeister

I.A.

Dagmar Bix

Dezernentin

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossinnen und -genossen der JG Münster-Roxel II werden zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 31.3.2025 um 20 Uhr in das Hotel-Restaurant Brintrup, Roxeler Str. 579, Münster eingeladen.

Vorgesehene Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher, Totengedenken
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Bericht über die laufende Geschäftszeit des Vorstandes
4. Bericht über die Jagdverpachtung zum 1. April 2025
5. Vorlage der Jahresrechnung 2023/2025
6. Bericht der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Neuwahl eines Kassenprüfers
8. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2025/2027 und die Verwendung des Reinertrages
9. Verschiedenes

Unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig.

Ordnungshalber wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan 2025/27, der Beschluss über die Auszahlung des Jagdpachtgeldes und die Auszahlungsliste beim Schriftführer zur Einsichtnahme ausliegen.

Münster, den 7. März 2025
Henrik Lütke Brintrup
Jagdvorsteher

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Johanna Lehmkuhl
Telefon: 0251/492-1303
E-Mail:
Lehmkuhlj@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.